

Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises

vom 22. August 2017

Auf der Grundlage des § 112 i. V. m. § 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) sowie § 3 der Hauptsatzung des Saale-Orla-Kreises vom 05. Oktober 2004 in der Fassung der Fünften Änderung vom 09. Januar 2014 hat der Kreistag des Saale-Orla-Kreises in seiner Sitzung am 21.08.2017 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Orla-Kreises beschlossen:

1. Die Überschrift von Teil I der Geschäftsordnung des Kreistages wird neu gefasst wie folgt:

„I. Landrat, Kreistagsmitglieder“.

2. § 1 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„Für die Anordnung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist der Landrat zuständig. Der Landrat informiert die Mitglieder des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Controlling über die erfolgte Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre unverzüglich in Text- oder Schriftform. Der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung zu informieren.“

Schleiz, am 22. August 2017

Der Saale-Orla-Kreis

Fügmann

Landrat